

# Satzung des gemeinnützigen Vereins

## Intho.keniahilfe

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „**Intho.keniahilfe**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 65549 Limburg a.d. Lahn

### §2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Der Verein verfolgt hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
  - (a) Durchführung sowie finanzielle und sonstige Unterstützung von humanitären Entwicklungsprojekten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit.  
Ein zentrales Zielgebiet ist Bamburi, ein Ortsteil von Mombasa in Kenia. Dort besteht seit 2021 eine Partnerschaft zu der in Kenia registrierten Partnerorganisation „Intho C.B.O.“, die durch ihre Erfahrung im Projektgebiet sowie mit den sprachlichen und kulturellen Kenntnissen eine wesentliche Unterstützung bei der Umsetzung der Maßnahmen darstellt. Die Partnerorganisation wird „Intho.keniahilfe“ bei der Implementierung und Ausarbeitung der Projektmaßnahmen unterstützen.
  - (b) Des Weiteren wird der Zweck des Vereins durch die Förderung unserer Projekte der Organisation „Intho C.B.O.“ in Bamburi, Kenia umgesetzt. Auch in Zukunft ist es unser Ziel, die Lebensmittelversorgung, sowie die medizinische Versorgung unserer alleinerziehenden Mütter und deren Kinder sicherzustellen. Des Weiteren begleiten wir die Kinder durch Schulpatenschaften in die Schulen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Kooperation mit Unternehmen und Privatpersonen verwirklicht, die das Anliegen des Vereins unterstützen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme entsteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Mitglieder bezahlen einen Jahresbetrag oder 12 Monatsbeiträge.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann jederzeit beim Vorstand eingehen.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Punkt, insbesondere vereinschädigendes Verhalten vorliegt.

### **§5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **§6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Vorsitzenden, einer Schriftführerin und einem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

**(4)** Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Buchführung
- die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- den Jahresbericht

**(5)** Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

**(6)** Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der er u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festlegt.

**(7)** Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz**

**(1)** Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung oder Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß §26 BGB zuständig.

**(2)** Aufwendungen für den Verein werden gemäß §670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

#### **§8 Kassenprüfung**

**(1)** Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nachfolgenden Mitgliederversammlung.



## **§9 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung, sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassung anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig.  
Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
- (4) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Anwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

## **§10 Protokollierung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu verzeichnen.

## **§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 20 Prozent der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §9 und §10 der Satzung entsprechend.

## §12 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

## §13 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Geld- und Sachspenden
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Zuschüsse aus Öffentlicher Hand
- Stiftungen und Drittmittelgeber

## §14 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für gemeinnützige Arbeit.

## §15 Geltung

Die Satzung wird mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 07. November 2021 und die Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 07. November 2021 in Limburg.

Limburg, 15.01.2022

L. Wolf  
S. J.  
Reichel  
DUMM  
Dr. Hainmichl  
J. Kalle

Klaus Meier  
Gr. J.  
Meier  
Jens Riese  
H. Weber